

# Ermessenslenkende Weisungen

Jobcenter Weiden-Neustadt

01.01.2017

INTERN



## Rechtskreis SGBII

---

gültig ab 01.01.2017

---

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind - von wenigen Ausnahmen abgesehen - Ermessensleistungen. Bei allen Ermessensleistungen, insbesondere beim Vermittlungsbudget, steht im Vordergrund die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erhalten den Ermessensspielraum, den sie unter Berücksichtigung der ermessenslenkenden Weisungen eigenverantwortlich nutzen.

---

## Inhalt

<b>1 Einführung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Ermessensausübung .....	4
1.1.1 Grundsätzliches zur Ermessensausübung.....	4
1.1.2 Ermessensfehler .....	4
1.1.3 Ziel der ermessenslenkenden Weisungen .....	5
1.2 Ableitung der Förderung aus der Potenzialanalyse und der Integrationsstrategie.....	5
1.3 Eingliederungsvereinbarung .....	5
<b>2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) § 44 SGB III</b> .....	<b>6</b>
2.1 Grundsatz .....	6
2.1.1 Zuschussleistung .....	6
2.1.2 Festlegung von Pauschalen.....	6
2.2 Kosten für Bewerbungen .....	7
2.2.1 Bewerbungskosten .....	7
2.2.2 Reisekosten zum Vorstellungsgespräch .....	7
2.3 Mobilität .....	8
2.3.1 Fahrtkosten für Pendelfahrten .....	8
2.3.2 Kosten für Umzug .....	8
2.3.3 Fahrzeug.....	9
2.3.4 Kosten für Arbeitsmittel.....	9
2.3.5 Kosten für Nachweise .....	9
2.3.6 Unterstützung der Persönlichkeit im Fallmanagement.....	9
<b>3 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III</b> .....	<b>10</b>
3.1 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) gem. § 45 Abs. 2 S. 2 SGB III .....	10
3.2 Maßnahmen bei einem Träger (MAT) gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 – 5 SGB III .....	10
3.3 Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV) gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III.....	11_Toc470157306
<b>4 Eingliederungszuschüsse</b> .....	<b>12</b>
4.1 Allgemeine Hinweise für die Bewilligung von EGZ.....	12
4.2 Eingliederungszuschüsse gem. §§ 88 ff. SGB III .....	12
<b>5 Förderung der beruflichen Weiterbildung FbW §§ 81 ff. SGB III</b> .....	<b>14</b>
5.1 Weiterbildung mit dem Ziel Berufsabschluss (Umschulung) .....	14
5.1.1 Betriebliche Umschulungen .....	14

5.1.2 Schulische Umschulungen.....	14
5.2 Weiterbildungen .....	14
<b>6 Einstiegsgeld 16 b SGB II .....</b>	<b>14</b>
<b>7 Begleitende Hilfen b. Selbständigkeit § 16 c Abs. 1 SGB II .....</b>	<b>15</b>
<b>8 Öffentlich geförderte Beschäftigung .....</b>	<b>15</b>
8.1 Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II .....	15
8.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II .....	15
<b>9 Freie Förderung § 16f SGB II .....</b>	<b>16</b>
9.1 Freie Förderung allgemein .....	16
9.2 Probebeschäftigung .....	16
<b>10 Kostenerstattung bei ESF-Maßnahmen .....</b>	<b>16</b>

# 1 Einführung

Diese Weisungen dienen der einheitlichen Rechtsanwendung; sie entbinden nicht von der Ausübung des Ermessens im Einzelfall.

---

## 1.1 Ermessensausübung

Die Ermessensentscheidung ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft nachvollziehbar und plausibel zu treffen und zu dokumentieren.

### 1.1.1 Grundsätzliches zur Ermessensausübung

Ermessen hat eine Behörde dann, wenn ihr trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ verbleibt.

Es müssen eigene, auf den Einzelfall bezogene Überlegungen zur Auswahl der richtigen Entscheidung unter mehreren Entscheidungsalternativen angestellt werden (Abwägung der Interessen des Kunden mit denen des Leistungsträgers). Dabei muss geprüft werden, ob vom Regelfall abweichende Umstände vorliegen, die eine andere Entscheidung begründen. Eine schematische Ermessensausübung ist zu vermeiden (z.B. kann bei einem Marktprofil nach fünf Monaten Dauer der Arbeitslosigkeit eine Erweiterung der idealtypischen Produktpalette in Betracht kommen).

### 1.1.2 Ermessensfehler

Es werden drei Hauptgruppen unterschieden:

- a) Ermessensmangel:  
die Behörde macht von dem ihr eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch
- b) Ermessensüberschreitung:  
die Behörde wählt eine ihr vom Gesetz nicht gegebene Möglichkeit, ein nicht vorgesehenes Mittel
- c) Ermessens Fehlgebrauch:  
die Behörde stützt Entscheidung auf unsachliche Erwägungen bzw. es werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Gleichheit, Unparteilichkeit und Sparsamkeit/Wirtschaftlichkeit verletzt.

Ermessensfehler können im Widerspruchsverfahren noch geheilt werden, nicht dagegen im Klageverfahren.

[zurück](#)

### **1.1.3 Ziel der ermessenslenkenden Weisungen**

Im Sinne einer Gleichbehandlung müssen bei gleichgelagerten Fällen grundsätzlich gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Die ermessenslenkenden Weisungen haben deshalb zum Ziel, den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften einen Orientierungsrahmen für den Regelfall zu geben, an dem sie ihre Ermessensentscheidung ausrichten können.

Sie haben keinen absoluten Charakter, so dass abweichende Einzelfallentscheidungen nicht ausgeschlossen sind. In nachvollziehbar begründeten Fällen kann deshalb der Rahmen über- oder unterschritten werden, wenn dies aufgrund der individuellen Umstände des Einzelfalls die Integrationschancen deutlich verbessert oder dies die Eigenleistungsfähigkeit erfordert. Bei bestimmten Sachverhalten sind auch Zustimmungsvorbehalte der Teamleiter und/oder des Geschäftsführers vorgesehen.

Die ermessenslenkenden Weisungen sind unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und des zu erwartenden Kundenpotenzials so ausgelegt, dass sie den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sichern. Bei veränderten Rahmenbedingungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

### **1.2 Ableitung der Förderung aus der Potenzialanalyse und der Integrationsstrategie**

Grundsätzlich dürfen nur die Ermessensleistungen gewährt werden, die sich aus den im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Handlungsbedarfen und der daraus resultierenden Handlungsstrategie ableiten. Ferner muss zur Überzeugung der Vermittlungsfachkraft feststehen, dass durch eine Förderung die Eingliederungsaussichten erheblich verbessert werden (Prognoseentscheidung). Ein passgenauer, erfolgssicherer und wirkungsorientierter Einsatz der Fördermittel entspricht auch den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### **1.3 Eingliederungsvereinbarung**

Die aus den Handlungsbedarfen und dem strategischen Vorgehen abgeleiteten Förderleistungen sind -wenn notwendig- in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) festzuhalten; außerdem sind Förderentscheidungen in VerBIS zu dokumentieren (Beratungsvermerk Typ VB-Vermerk). Diese Vermerke sind auch die Grundlage für die Eingangszone und das Service-Center bezüglich der Ausgabe von Antragsformularen. Beantragt der Kunde eine nicht in diesem Vermerk festgelegte Förderung, ist die zuständige Vermittlungsfachkraft einzuschalten, entweder im Rahmen einer Eilentscheidung oder in Form einer unterminierten Aufgabe. Die Vermittlungsfachkraft entscheidet nach den o.a. Grundsätzen, ob eine Förderung möglich ist und dokumentiert diese Entscheidung in der Stellungnahme des Antrages und im Rahmen eines VB-Vermerks.

[zurück](#)

## 2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) § 44 SGB III

Fachliche Weisungen (Stand 20.09.2016)

<https://www.baintranet.de/011/004/001/009/Documents/Weisung-201609011-Anlage-1.pdf>

**Die Entscheidung trifft grundsätzlich die Integrationsfachkraft.**

---

### 2.1 Grundsatz

Für jeden Kunden steht ein persönliches Vermittlungsbudget **bis zu 1.500 € pro Kalenderjahr** zur Verfügung

- Bewerbungskosten (2.2.1)
- Reisekosten zum Vorstellungsgespräch (2.2.2) fallen **nicht** unter das o.a. Budget und können darüber hinaus **zusätzlich erstattet** werden.

Bewerbungskosten und Reisekosten zur Vorstellung können auch bei Minijobs gezahlt werden, wenn dies in der Integrationsstrategie zur Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses verankert ist.

#### 2.1.1 Zuschussleistung

Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen.  
Bagatellgrenzen sind nicht zulässig, d.h. auch Kleinstbeträge sind förderbar

#### 2.1.2 Festlegung von Pauschalen

Nach § 44 Abs. 3 SGB III können Pauschalen festgelegt werden. Die Festlegung von Pauschalen ist bei den einzelnen Leistungen beschrieben.

[zurück](#)

## 2.2 Kosten für Bewerbungen

### 2.2.1 Bewerbungskosten

- ➔ Pro Bewerbung wird eine Pauschale von 3 Euro gezahlt.
- ➔ Die Höchstgrenze beträgt 258,- Euro im Kalenderjahr
- ➔ Keine Kostenübernahme für Bewerbungen über elektronische Medien
- ➔ Liste über Bewerbungsaktivitäten als Nachweis ist ausreichend.
- ➔ Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes gilt ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, so lange, bis eine Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Rechtskreiswechsel eintritt.

### 2.2.2 Reisekosten zum Vorstellungsgespräch

- ➔ Vorstellungsreisekosten werden nur übernommen, wenn
  - der Arbeitgeber die Kosten zum Vorstellungsgespräch nicht erstattet.
  - das künftige Beschäftigungsverhältnis oder eine betriebliche bzw. eine schulische Ausbildung sozialversicherungspflichtig ist,
  - die Antragstellung vor Antritt der Fahrt erfolgt ist, der Kunde durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen hat, dass die Vorstellung erfolgt ist (s. Vordruck lokale Vorlagen „**VB RK Bestätigung zur Vorlage**“).

#### Höhe der Erstattungsleistung:

- ➔ **Die Förderung umfasst innerhalb und außerhalb des Tagespendelbereichs** beim Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.
  - Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden **0,20 Euro je gefahrenen Kilometer der kürzest möglichen Strecke** (Hin-/Rückfahrt) erstattet.
  - Mitfahrer können -auf Antrag- ebenfalls eine Pauschale i.H. von **0,20 Euro je gefahrenen Kilometer der kürzest möglichen Strecke** (Hin-/Rückfahrt) erstattet bekommen.
- ➔ **Vorstellungsfahrten außerhalb des Tagespendelbereichs (Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt über 2,5 Std.)** werden nur erstattet, wenn die IFK den Bewerbungsaktivitäten zugestimmt hat und entsprechende Vermittlungsbemühungen eingeleitet wurden.
  - Ist eine taggleiche Rückkehr zur Wohnung mit dem gewählten Verkehrsmittel nicht möglich, können Übernachtungskosten incl. Frühstück bis zu 65,-- € erstattet werden.
  - Ein Tagegeld wird nicht erstattet.

[zurück](#)

## 2.3 Mobilität

### 2.3.1 Fahrtkosten für Pendelfahrten

- ➔ Fahrtkosten werden nur bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezahlt.
- ➔ Fahrtkostenerstattung erfolgt in Form einer km-Pauschale in Höhe von 0,20 € pro Entfernungskilometer für die **Hin-** und **Rückfahrt** bei Benutzung eines Pkw.
- ➔ Grundlage der Berechnung ist die kürzeste, sich aus der Berechnung per Routenplaner, ergebende Entfernung in Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zurück.
- ➔ Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet.
  
- ➔ **Die Förderung kann bis zu 2 Monate dauern.**
  - Der mtl. Höchstbetrag beträgt 260,-- €.
  - Bei Benutzung eines Pkw werden pro Beschäftigungs-Monat maximal 20 Arbeitstage zu Grunde gelegt.
  - Weist der Kunde weniger Arbeitstage nach, reduziert sich der Erstattungsbetrag entsprechend
  - Eine Vorschusszahlung bis zur Höhe von 50% der monatlich voraussichtlich anfallenden Kosten ist möglich.
  - Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

### 2.3.2 Kosten für Umzug

- ➔ Die Kostenerstattung für Umzüge wegen Arbeitsaufnahme erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Leistungen nach § 22 (6) SGB II (Zuständigkeit Leistung)

[zurück](#)



### 2.3.3 Fahrzeug

- ➔ Ein Zuschuss zum Erwerb eines Fahrzeuges kann gezahlt werden, wenn der Kunde die Aufnahme einer mind. 6-montigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung durch Vorlage eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Umschulungsvertrages nachweisen kann.
- ➔ Es wird nur der Kaufpreis für das Fahrzeug übernommen. Das Fahrzeugmodell muss unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gründen ausgewählt werden.
- ➔ Sollte das Fahrzeug verkauft werden, wird die Fördersumme i. H. des Verkaufserlöses zurückgefordert.
- ➔ Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Autokauf bei einem Händler erfolgt.
- ➔ Nach dem Kauf sind eine Bescheinigung der Zulassungsstelle sowie eine Kopie der Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- ➔ Der Bewilligungsbescheid ist mit entsprechenden Auflagen zu versehen.

### 2.3.4 Kosten für Arbeitsmittel

- ➔ Berufsspezifische Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte können gefördert werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind. Eine Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

### 2.3.5 Kosten für Nachweise

- ➔ Keine Übernahme für Führungszeugnisse, weil für Alg2-Bezieher Kostenfreiheit besteht

### 2.3.6 Unterstützung der Persönlichkeit im Fallmanagement

- ➔ Die Leistungen sind vor Entstehen der Kosten mit dem/der zuständigen Fallmanager/in abzustimmen.

[zurück](#)

## 3 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III

### 3.1 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) gem. § 45 Abs. 2 S. 2 SGB III

- ➔ Erstattung von Fahrtkosten **analog zum VB** (siehe Ziffer 2.2.2)  
Soweit aufgrund der Entfernung eine tgl. Rückkehr zum Wohnort nicht möglich bzw. wirtschaftlich ist, kann die Höchstgrenze, die im Rahmen FbW gem. §§ 81 ff. SGB III gilt, als Anhalt für die notwendigen und angemessenen Kosten dienen.
- ➔ Sollten nämlich aufgrund der gefahrenen Wegstrecke die Kosten der Unterkunft und Verpflegung günstiger sein als die Wegstreckenentschädigung (max. 476,-- € analog gem. §§ 81 ff. SGB III), können nur die angemessenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten i. H. von 476,-- € / Monat zuzüglich der Hin- und Rückfahrt erstattet werden.
- ➔ Es werden gegen Nachweis die zusätzlichen notwendigen Kinderbetreuungskosten erstattet, die durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Maximal können pro Monat 130 Euro erstattet werden (vgl. § 87 SGB III).
- ➔ Die Kosten für Arbeitskleidung werden nur erstattet, wenn dies zweckmäßig und notwendig ist und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringt.
- ➔ Die Ausgabe von Gutscheinen ist auf Einzelfälle zu beschränken. Sie bedarf der Zustimmung des Teamleiters/der Teamleiterin.

### 3.2 Maßnahmen bei einem Träger (MAT) gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 – 5 SGB III

- ➔ Erstattung von Fahrtkosten **analog zum VB** (siehe Ziffer 2.2.2)  
Soweit aufgrund der Entfernung eine tgl. Rückkehr zum Wohnort nicht möglich bzw. wirtschaftlich ist, kann die Höchstgrenze, die im Rahmen FbW gem. §§ 81 ff. SGB III gilt, als Anhalt für die notwendigen und angemessenen Kosten dienen.  
Sollten nämlich aufgrund der gefahrenen Wegstrecke die Kosten der Unterkunft und Verpflegung günstiger sein als die Wegstreckenentschädigung (max. 476,-- € analog gem. §§ 81 ff. SGB III), können nur die angemessenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten i. H. von 476,-- € / Monat zuzüglich der Hin- und Rückfahrt erstattet werden.
- ➔ Es werden gegen Nachweis die zusätzlichen notwendigen Kinderbetreuungskosten erstattet, die durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Maximal können pro Monat 130 Euro erstattet werden (vgl. § 87 SGB III). [§ 87 SGB III](#)
- ➔ Die Kosten für Arbeitskleidung werden nur erstattet, wenn dies zweckmäßig und notwendig ist und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringt.

[zurück](#)

### 3.3 Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV) gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III

Die Ausgabe eines AVGS erfolgt nur für Kunden mit der Integrationsprognose „Marktnah“ und erst **nach** einem Bezug von 3 Monaten von Alg II, wenn innerhalb dieser Ausschlussfrist kein Vermittlungsangebot (Vermittlungsvorschlag jeder Art) des Jobcenters möglich war.

[zurück](#)

## 4 Eingliederungszuschüsse

### 4.1 Allgemeine Hinweise für die Bewilligung von EGZ

Im Falle einer EGZ-Förderung ist eine schlüssige und ausreichende Begründung in Verbis bzw. CoSachNT notwendig.

### 4.2 Eingliederungszuschüsse gem. §§ 88 ff. SGB III

(siehe Tabelle unten)

#### Eingliederungszuschuss (EGZ) - maximale Förderkonditionen

Personenkreis	Alter	Rechtsgrundlage	Förderdauer	Förderhöhe	Degression	max. Förderhöhe (in Prozent)								
						1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	
ohne Behinderung	alters-unabhängig	§ 89 SGB III	max. 2 Monate	bis zu 30%	keine	30								
behinderte und schwerbehinderte Menschen	alters-unabhängig	§ 90 Abs. 1 SGB III	max. 9 Monate	bis zu 50%	nach 12 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %									
besonders betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen *) siehe Hinweis	unter 55	§ 90 Abs. 2 Satz 1 SGB III	max. 24 Monate	bis zu 50%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %									

<b>besonders betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen *) siehe Hinweis</b>	<b>über 55</b>	§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB III	max. 36 Monate	bis zu 50%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	50	50	40						
--	----------------	----------------------------	----------------	------------	---	----	----	----	--	--	--	--	--	--

**\*) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S. des § 90 Abs. 2 S. 1 SGB III i.V.m. § 104 Abs. 1 Nr. 3 a-d SGB IX sind Menschen:**

**nach § 104 Abs. 1 Nr. 3a SGB IX i.V.m. § 72 Abs. 1 SGB IX:**

1. die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen
2. deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist
3. die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können
4. bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt
5. die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben
6. die das 50. Lebensjahr vollendet haben

**nach § 104 Abs. 1 Nr. 3b-d SGB IX:**

7. die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind
8. die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt eingestellt werden
9. die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden.

[zurück](#)

## 5 Förderung der beruflichen Weiterbildung FbW §§ 81 ff. SGB III

### 5.1 Weiterbildung mit dem Ziel Berufsabschluss (Umschulung)

#### 5.1.1 Betriebliche Umschulungen

- ➔ Die Zahlung einer Ausbildungsvergütung im Rahmen einer betrieblichen Umschulung ist obligatorisch. Sie muss mindestens **50%** der jeweiligen Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres betragen.

#### 5.1.2 Schulische Umschulungen

- ➔ Schulische Umschulungen sind von der Förderung ausgeschlossen.  
Ausnahmen:
  - Berufe in der Alten-/Krankenpflege
  - die Ausbildung zum/zur Erzieher/in
  - Berufe in der Heilerziehungspflege

### 5.2 Weiterbildungen

- ➔ Bildungsgutscheine für berufliche Anpassungsweiterbildungen können bei Vorlage einer Einstellungsbestätigung durch einen Arbeitgeber ausgegeben werden.

Darüber hinaus können nach Einzelfallentscheidung der Teamleitung bzw. der BCA Bildungsgutscheine ausgegeben werden.

## 6 Einstiegsgeld 16 b SGB II

- ➔ Die Bemessung des ESG erfolgt als „Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes“ nach § 1 der ESGV.
- ➔ Das Einstiegsgeld wird für 12 Monate bewilligt, jedoch erfolgt die Zahlung ab dem 07. Monat unter Erfüllung bestimmter Auflagen, die durch die IFK festgelegt und dem Kunden im Bewilligungsbescheid mitzuteilen sind.

[zurück](#)

## 7 Begleitende Hilfen b. Selbständigkeit § 16 c Abs. 1 SGB II

- ➔ Als Zuschuss in Höhe von max. **500 €** pro Selbständigkeit

Eine Förderung kommt nur in Frage, wenn ausführlich dargelegt wird, dass und in welchem Umfang Hilfebedürftigkeit verringert wird.

Tragfähigkeitsbescheinigung durch die fachkundige Stelle sollten für Alg II-Empfänger kostenfrei erstellt werden.

Soweit Kosten anfallen, sind diese aus dem Titel 7005 (Verwaltungsbudget) zu bestreiten.

Die Kosten für die **Teilnahme an Existenzgründerseminaren** sind **nicht** förderfähig auch nicht über die „**Freie Förderung**“ bzw. über das Einstiegsgeld.

## 8 Öffentlich geförderte Beschäftigung

### 8.1 Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II

- ➔ Die Teilnehmerpauschale beträgt 1,-- €/Std.  
Werden vom Teilnehmer Fahrkosten geltend gemacht, beträgt die Teilnehmerpauschale
  - ➔ bis 10 km einfach 1,50 €
  - ➔ bis 20 km einfach 1,75 €
  - ➔ über 20 km einfach 2,00 €.
- ➔ Übersteigen die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Pauschalen nachweislich, wird die Pauschale bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten aufgestockt und um 0,50 € erhöht.
- ➔ Die Höhe der Teilnehmerpauschale ist vom zuständigen Vermittler in VERBIS zu begründen und zu dokumentieren.

### 8.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II

Im § 16e werden das bisherige Instrument der AGH in der Entgeltvariante mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung (BEZ) zu einem neuen Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) zusammengefasst.

- ➔ **Geschäftsführungsvorbehalt:**  
Für Förderanfragen behält sich der Geschäftsführer die Einzelfallentscheidung vor. [zurück](#)

## 9 Freie Förderung § 16f SGB II

### 9.1 Freie Förderung allgemein

- ➔ Im Rahmen der „Freien Förderung“ können max. **500,-- €** pro Leistungsfall als Zuschuss gewährt werden.

Die Förderung beschränkt sich auf Kfz-Reparatur bzw. Kfz-Beschaffung bei eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, wenn dadurch der Erhalt des Arbeitsplatzes und damit die Möglichkeit des weiteren Abbaus der Hilfebedürftigkeit gegeben sind. Die Entscheidung trifft die IFK.

- ➔ Soweit andere nicht näher bezeichneten Förderungen im Rahmen der freien Förderung zu entscheiden sind, ist ein Teamleitervorbehalt zu beachten.

### 9.2 Probebeschäftigung

- ➔ Die Probebeschäftigung wird im Rahmen der „Freien Förderung“ gem. §16 f SGB II finanziert. Pro Leistungsfall können bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Monat max. bis zu 2.000,-- € incl. etwaiger SV-Beiträge gezahlt werden.
- ➔ Eine Förderung ist bis zu 1 Monat möglich.
- ➔ Näheres regeln die Förderrichtlinien.

## 10 Kostenerstattung bei ESF-Maßnahmen

- ➔ **Fahrtkosten** werden analog den Ausführungen wie im Vermittlungsbudget (Ziffer 2.2.2) und wie bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Ziffer 3.) MAbE erstattet.
- ➔ Die Erstattung der Kinderbetreuungskosten erfolgt in der Regel über den Kommunalen Träger gem. § 16 a SGB II

[zurück](#)